**Änderung in der Besetzung der Stadtratsausschüsse und Kommissionen**
**Klage und Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung der**
**AfD-Stadtratsmitglieder**
**Einstweilige Anordnung des Verwaltungsgerichts Ansbach vom 25.09.2020**

**Sachverhaltsdarstellung:**

## 1. Überblick über die anhängigen Gerichtsverfahren

In der konstituierenden Sitzung am 11.05.2020 wurden die Sitze für den Regelausschuss wie folgt verteilt:

| | |
|---|---|
| CSU: | 5 Sitze |
| SPD: | 4 Sitze |
| Grüne: | 3 Sitze |
| Ausschussgemeinschaft 1: | 1 Sitz |
| Ausschussgemeinschaft 2: | 1 Sitz |
| | 14 Sitze. |

Dem lagen folgende Entscheidungen zugrunde:

- Ausschussgröße: 14 Sitze
- Berechnungsverfahren: d'Hondt
- zwei Ausschussgemeinschaften.

Ein Antrag der AfD-Stadtratsgruppe, die Größe der Ausschüsse auf 16 Sitze festzulegen, wurde ebenso wie deren Antrag, die Sitze nach dem Verfahren Hare-Niemeyer zu verteilen, abgelehnt.

Gegen die unter 1. genannten Entscheidungen legten die vier Stadtratsmitglieder der AfD Klage ein. Zugleich stellten sie den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung. Ziel der Rechtsbehelfe ist es, einen Ausschusssitz zu erhalten.

Im Eilverfahren lehnte das Verwaltungsgericht (VG) Ansbach den Erlass einer einstweiligen Anordnung mit Beschluss vom 05.06.2020 zunächst ab. Die dagegen erhobene Beschwerde der AfD-Stadtratsmitglieder wies der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (BayVGH) mit Beschluss vom 07.08.2020 zurück. Mit der Beschwerde blieben die AfD-Stadtratsmitglieder allerdings ausschließlich aus formalen Gründen ohne Erfolg, weil ihre Bevollmächtigten den nach Auffassung des BayVGH zentralen Punkt nicht dargelegt hatten.

Der BayVGH bestätigt zwar, dass die Festsetzung der Ausschussgröße und die Wahl des mathematischen Berechnungsverfahrens rechtmäßig erfolgt seien. Er weist aber zugleich ausdrücklich darauf hin, dass er seine bisherige Rechtsprechung zu den Ausschussgemeinschaften nicht mehr aufrechterhält. Richtig sei vielmehr, dass **die Bildung einer Ausschussgemeinschaft nicht dazu führen dürfe, dass einer Gruppierung, der ohne Ausschussgemeinschaft ein Ausschusssitz zusteht, diesen Sitz wieder verliert.**

Auf Grund dieser Hinweise unterbreitete das VG Ansbach den Klageparteien mit Beschluss vom 21.08.2020 einen Vergleichsvorschlag, wonach die Anzahl der Sitze für die Ausschüsse und Kommissionen auf 15 erhöht wird. Nachdem sich abzeichnete, dass dieser Vorschlag im Stadtrat keine Mehrheit finden wird, erließ des VG Ansbach mit Beschluss vom 25.09.2020 eine einstweilige Anordnung, mit der es die Stadt Nürnberg verpflichtete, über die Besetzung der Ausschüsse unter Zugrundelegung seiner Rechtsauffassung neu zu beschließen.

In der Sitzung vom 30.09.2020 lehnte der Stadtrat die Annahme des Vergleichsvorschlags ab und beschloss zugleich, gegen den Beschluss des VG Ansbach vom 25.09.2020 Beschwerde einzulegen.

Das Rechtsamt (RA) hat die Beschwerde eingelegt und ausführlich begründet. Hierbei wies es den BayVGH auf die Dringlichkeit der Angelegenheit hin und bat, nach Möglichkeit bis zur Stadtratssitzung am 21.10.2020 zu entscheiden oder zumindest die Vollziehung der einstweiligen Anordnung auszusetzen. Beides ist bisher nicht geschehen.

## 2. Notwendigkeit, die einstweilige Anordnung umzusetzen

Auf Grund der unter 1. dargestellten Sach- und Rechtslage muss der Stadtrat über die Ausschussbesetzung vorläufig neu beschließen. Hierbei hat er folgende Rechtsauffassung des VG Ansbach zu befolgen:

- Die Bildung von Ausschussgemeinschaften darf nicht dazu führen, dass einer Gruppierung, der ohne Ausschussgemeinschaft ein Ausschusssitz zusteht, diesen Sitz wieder verliert.

- Eine Veränderung von Größe und Berechnungsverfahren bei der Bildung der Ausschüsse und Kommissionen erfordert einen sachlichen Grund.

- Ein sachlicher Grund wäre insbesondere bei einer Verkleinerung der Ausschussgröße erforderlich.

- Der Ausschluss einer bestimmten Gruppierung ist kein sachlicher Grund.

## 3. Vorschlag zur Umsetzung

Die Spielräume zur Umsetzung der einstweiligen Anordnung sind wegen der präzisen Vorgaben des VG Ansbach gering. Nach Auffassung von RA wird ihnen letztendlich nur eine Vergrößerung der Ausschüsse (außer JHA und RprA) auf 15 Sitze gerecht.

Andere Lösungen scheiden bei Beibehaltung des angewendeten mathematischen Berechnungsverfahrens aus oder sind zumindest nicht sinnvoll:

- Bei einem Ausschuss mit 14 Mitgliedern müsste nach den Vorgaben des VG Ansbach und des BayVGH die AfD ebenfalls zwingend einen Ausschusssitz erhalten. Im Vergleich zum 15er-Ausschuss würde sich daher insoweit nichts ändern. Nachteil des 14er-Ausschusses wäre aber, dass der Sitz der AfD einer anderen Gruppierung weggenommen werden müsste. Hierbei wäre die schwierige Frage zu klären, ob dies zu Lasten der CSU oder der kleineren Ausschussgemeinschaft geht. Beides wäre unbefriedigend.

- Für einen Ausschuss mit 13 Mitgliedern gilt Ähnliches. Ein AfD-Stadtratsmitglied müsste dem Ausschuss angehören. Dies würde dann zu Lasten der SPD (drei statt vier Sitze) oder der kleineren Ausschussgemeinschaft gehen.

- Die Rückkehr zu einem 12er-Ausschuss hätte den Nachteil, dass die drei großen Fraktionen im Vergleich zum 15er-Ausschuss schlechter abgebildet werden (4:3:3 statt 5:4:3). Ein Grund, dies dennoch zu tun, ohne dabei das Ziel einer Benachteiligung der AfD zu verfolgen, kann nicht glaubhaft vermittelt werden, sondern würde im Gegenteil in Widerspruch zu den bisher für den 14-er-Ausschuss angeführten Argumenten stehen.

RA empfiehlt daher dringend, die Ausschussgröße um einen Sitz auf dann 15 Sitze zu erhöhen. Jede andere Entscheidung müsste das VG Ansbach als Missachtung seiner Entscheidung verstehen. Die hiermit verbundene Gefährdung des Grundsatzes der Gewaltenteilung sollte die Stadtratsmehrheit nicht in Kauf nehmen. Dies gilt umso mehr, als das VG Ansbach zu Recht ausdrücklich darauf hinweist, dass bei einer unzureichenden Umsetzung seiner einstweiligen Anordnung „die rechtliche Wirksamkeit von Ausschussbeschlüssen in Frage stehen könnte“.

## 4. Vorläufigkeit der Umsetzung

Der Beschlussvorschlag verdeutlicht, dass die Vergrößerung der Ausschusssitze ausschließlich zur Umsetzung der einstweiligen Anordnung und damit vorläufig erfolgt. Er bringt zugleich zum Ausdruck, dass die Stadt Nürnberg an ihrer Rechtsauffassung und der Absicht, die gerichtlichen Verfahren fortzuführen und dort eine Klärung der offenen Rechtsfragen zu erreichen, festhält.